
Informationen

Nach Naturschutzrecht geschützte Gebiete und Objekte Sachsen-Anhalts, Stand 31.12.2003

Christiane Funkel

Im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wird ein zentrales Verzeichnis aller nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete und Objekte des Landes geführt. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Anzahl und Flächengröße der Schutzgebiete nach internationalem Recht, der nach den §§ 17-23 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) geschützten sowie über die in formellen Unterschutzstellungsverfahren nach §26 NatSchG LSA befindlichen bzw. geplanten Gebiete und Objekte.

Ausführungen zu den Natura 2000-Gebieten sind im Beitrag „Die Natura 2000-Gebietskulisse des Landes Sachsen-Anhalt“ in diesem Heft nachzulesen.

Änderungen im Bestand der Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2003

Neu verordnete Großschutzgebiete

Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“

In Sachsen-Anhalt trat die bereits am 20.06.2002 erlassene Verordnung über einen Naturpark Dübener Heide am 01.01.2003 in Kraft. Das Gebiet umfasst in den Landkreisen Bitterfeld und Wittenberg insgesamt 42 740 ha. Der sächsische Teil wurde am 01.12.2000 verordnet. Somit konnten die seit 1992 andauernden Bestrebungen der Region, den Titel Naturpark tragen zu dürfen, abgeschlossen werden.

Der Verein „Dübener Heide“ e.V. als Träger lässt derzeit eine Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellen. Ein erster Entwurf wurde am 21.04.2004 zum dritten Naturparkforum vorgestellt.

Das Schutzgebiet ist ausführlicher im Buch „Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts – Ergänzungsband“ (2003) beschrieben.

Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“

Die Idee, im Harz einen Naturpark einzurichten, existiert seit 1990. Mit Beschluss vom 16.03.1990 wurde die einstweilige Sicherstellung verfügt. Seit 1992 bemüht sich ein Verein um die Ausweisung. 2001 eröffnete das Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren zur Unterschutzstellung, am 28.10.2003 wurde der Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ verordnet. Er liegt mit einer Größe von ca. 166 000 ha in den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode. Der Nationalpark „Hochharz“ ist Bestandteil und Kernstück des Naturparks. In Niedersachsen besteht der Naturpark seit mehreren Jahren, für Thüringen liegen Planungen vor.

Der Regionalverband Harz e.V. ist Träger des Naturparks. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren, u.a. durch Veranstaltungen und eine Vielzahl von Publikationen, ist es dem Verband gelungen, die positiven Effekte für die Region zu verdeutlichen und eine Akzeptanz herzustellen. Um künftige Nutzungsformen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, mit den Erfordernissen von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen, wird zur Zeit eine Pflege- und Entwicklungskonzeption erarbeitet.

Neu verordnete Naturschutzgebiete (NSG)

Im Jahr 2003 wurden durch die Oberen Naturschutzbehörden folgende Naturschutzgebiete verordnet:

Regierungspräsidium Dessau:

„Friedenthaler Grund“ (NSG0290D)

Das NSG wurde am 02.04.2003 mit der Größe von 146 ha verordnet; 136 ha davon waren bereits ab 1992 einstweilig sichergestellt.

Tabelle 1: Übersicht der nach Naturschutzrecht geschützten und geplanten Gebiete und Objekte Sachsen-Anhalts - Stand 31.12.2003

Schutzgebiete und Objekte	Anzahl	Fläche ⁷ (ha)	Landesfläche (%) ⁸
Schutzgebiete nach internationalem Recht:			
FFH-Gebietsmeldungen LSA ¹	263	178 585	8,71
Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)	32	170 611	8,32
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB)	3	15 134	0,74
Schutzgebiete und -objekte nach Landesrecht:			
Naturschutzgebiete (NSG)	198	54 062	2,64
Einstweilig sichergestellte Erweiterungen bestehender NSG	0	0	0
Einstweilig sichergestellte NSG	2	1 099	0,05
Nationalparke (NP)	1	8 927	0,44
Kernzonen			
- im Nationalpark (NP)	14	2 914	0,14
- in 29 bestehenden NSG (Totalreservate)	42	2 800	0,14
Biosphärenreservate (BR)	1	43 318	2,11
Landschaftsschutzgebiete (LSG) ²	74	641 235	31,28
Einstweilig sichergestellte Erweiterungen bestehender LSG	0	0	0
Einstweilig sichergestellte LSG	1	7 607	0,37
Naturparke (NUP)	4	305 031	14,88
Naturdenkmale			
- flächenhafte (NDF) ³ und Flächennaturdenkmale (FND) ⁴	917	-	-
- Einzelobjekte (ND)	1 996	-	-
Einstweilig sichergestellte Naturdenkmale			
- Flächenhafte Naturdenkmale (NDF) ³	0	-	-
- Einzelobjekte (ND)	0	-	-
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ⁵	56	2 435	0,12
Einstweilig sichergestellte flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile	1	10	0
Baumschutzverordnungen und -satzungen (BA) ⁶ nach §23 NatSchG LSA	437	-	-
Geschützte Parks (GP) ⁴	223	-	-
Schutzgebiete und -objekte im Verfahren nach §26 NatSchG LSA			
Naturschutzgebiete (NSG)	20	10 626	-
Biosphärenreservate (BR)	1	125 743	-
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	9	70 430	-
Naturparke (NUP)	0	0	-
Naturdenkmale (NDF, ND)	2	-	-
Schutzgebiete und -objekte in Planung			
Naturschutzgebiete (NSG)	180	40 595	-
Biosphärenreservate (BR)	2	68 981	-
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	9	33 889	-
Naturparke (NUP)	2	142 599	-
Naturdenkmale (NDF, ND)	1	-	-
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	2	369	-

-
- ¹ Meldungen gem. Artikel 4 Absatz 1 FFH-Richtlinie durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (gemäß Kabinettsbeschluss vom 28./29.02.2000 und vom 09.09.2003)
- ² Die Ausgrenzung der Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (NatSchG LSA §59 (1a)) aus den bis 1990 unter Schutz gestellten LSG sowie Flächenentlassungen aus LSG sind in der Größenangabe nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechende Größe Bestandteil der Verordnung ist.
- ³ nach dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen
- ⁴ geschützt nach NatSchG LSA § 59 Überleitungsvorschrift
- ⁵ darunter GLB ohne Flächenangabe
- ⁶ Unter dem Kürzel „BA“ werden ab 2002 die Baumschutzverordnungen und -satzungen nach § 23 NatSchG LSA gesondert geführt
- ⁷ alle Flächenangaben ab 2002 per GIS ermittelt
- ⁸ Landesfläche = 20 500 km²
- Durch die zahlreichen Überlagerungen von Schutzgebietskategorien auf derselben Fläche (z.B. EU SPA/FIB/NSG/BR/LSG/ NDF/FND) kann die geschützte Gesamtfläche Sachsen-Anhalts nicht durch Addition der Einzelpositionen dieser Tabelle ermittelt werden!
-

Schutzziel ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung einer vielfältig strukturierten naturnahen Bachaue im Gebiet des Zahnabach-Oberlaufes mit ihren zahlreichen, durch Biberstau entstandenen Feuchtbiotopen und Wasserflächen, Röhrichtbeständen und Flutrasen sowie der naturnahen Waldbestände. Einige Bereiche des Zahnabaches müssen renaturiert werden.

Regierungspräsidium Halle:
„Untere Geiselniederung bei Merseburg“ (NSG0230H)

Mit Verordnung vom 31.07.2003 wurde eine unmittelbar an Merseburg-Süd angrenzende Fläche von 52 ha mit Teilen des Klyegrabens und der Geisel als NSG ausgewiesen. Das Gebiet umfasst einen ökologisch sehr hochwertigen Ausschnitt der Geiselniederung mit großflächigen Schilfröhrichtbeständen, Erlen- und Eschenwäldern, Weichholzauen- und Erlenbruchwäldern. Eine Besonderheit sind die Binnensalzstellen bei Zscherben mit einer reich ausgeprägten Vegetation.

„Helme bei Martinsrieth“ (NSG0363H)

Das NSG mit einer Fläche von 40 ha, verordnet am 18.02.2003, ist ein Ausschnitt der Landschaftseinheit der Goldenen Aue. Durch Pflege und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der feuchten Hochstaudenfluren soll dieser wertvolle Bereich der Helmeniederung erhalten bzw. entwickelt werden, um die hier vorkommenden seltenen Arten und Biotope langfristig zu sichern.

„Abtei und Saaleue bei Planena“ (NSG0364H)

Das NSG in den Gemarkungen Ammendorf und Hohenweiden wurde am 02.04.2003 mit einer Größe von 381 ha verordnet. Von 1997-2002 war ein Teil des Gebietes einstweilig sichergestellt. Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen beiderseits der Saale zwischen der Einmündung der Weißen Elster im Norden und den Bauernweiden südlich von Planena. In einem Teilbereich, auf ca. 18 ha Fläche, wird die natürliche Sukzession der letzten noch erhaltenen Hartholzauenwälder und autotypischen Bereiche südlich von Halle zugelassen.

„Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“ (NSG0366H)

Nach einstweiliger Sicherstellung von 107 ha in den Jahren 1997-2002 unter dem Namen „Salzatal bei Langenbogen“ wurden am 13.05.2003 mit neuem Namen 117 ha unter Schutz gestellt. Das Salzatal mit seinen steilen Hängen und den zutage tretenden Buntsandsteinformationen ist gekennzeichnet durch reich gegliederte, artenreiche Offenlandbereiche, gewässergebundene Lebensräume, Streuobstwiesen, Ruderalfluren, Feldgebüsche und Lössabbrüche.

Neu verordnete Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Durch die Unteren Naturschutzbehörden wurden im Jahr 2003 die folgenden zwei Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt:

- LSG „Loburger Vorfläming“ (LSG0078AZE), Landkreis Anhalt-Zerbst, 2 449 ha,

- LSG „Kleinzerbster Busch“ (LSG0098KÖT), Landkreis Köthen, 220 ha.

Für die drei nachfolgend aufgeführten LSG wurden im Jahr 2003 neue Verordnungen erlassen:

- „Elbetal-Prettin“ (LSG0002WB), Landkreis Wittenberg, 868 ha (ehemals LSG „Elbland-schaft Prettin“, Verordnung von 1968)
- „Bodeniederung“ (LSG0025HBS), Landkreis Halberstadt, 700 ha (als LSG „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ von 1994-1998 einstweilig sichergestellt)
- „Süßer und Salziger See“ (LSG0038ML), Landkreis Mansfelder Land, 4 183 ha (ehemals LSG „Süßer See“, Verordnung von 1938)

Literatur

DIE NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE SACHSEN-ANHALTS. ERGÄNZUNGSBAND. - Halle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 2003: 457 S.

Christiane Funkel

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Fachbereich Naturschutz

Reideburger Str. 47

06116 Halle/S.

funkel@lau.mlu.lsa-net.de

Die NATURA 2000-Gebietskulisse des Landes Sachsen-Anhalt

Jens Peterson; Christiane Röper

Die Umsetzung der 1979 verabschiedeten EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1979) beschäftigt die Politik sowie den amtlichen und den ehrenamtlichen Naturschutz in Sachsen-Anhalt seit 1992, die Umsetzung der 1992 in Kraft getretenen Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 1992) seit 1994/1995. Die erste Phase der Gebietsmeldung im Zeitraum von 1992 bis 2000 wurde in Heft 1/2000 dieser Zeitschrift bereits dargestellt. Die Liste der im Jahr 2000 der EU-Kommission als Teil der Meldung der Bundesrepublik Deutschland übermittelten NATURA 2000-Gebiete Sachsen-Anhalts enthielt 193 FFH-Gebiete und 23 EU SPA mit einer Gesamtfläche von rund 200 023 ha. Das entsprach ei-

nem Flächenanteil von 9,8 % des Landes Sachsen-Anhalt.

Diese Gebietsliste war mit Kabinettsbeschluss vom 28./29. Februar 2000 bestätigt worden (NATURA-2000 VORSCHLAGSGEBIETE ... 2000). Sie wurde vom Bundesumweltministerium (BMU) vollständig an die Europäische Union (EU) weitergemeldet, anders als 1998, wo aus der Vorschlagsliste Sachsen-Anhalts des Jahres 1995 nicht alle FFH-Vorschlagsflächen an die EU übermittelt wurden (vgl. Abbildung). Jetzt, mit der umfangreichen Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten auf Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 9. September 2003, ist der Aufbau des aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bestehenden Netzes NATURA 2000 in Sachsen-Anhalt weitgehend abgeschlossen. Im Folgenden wird ein Überblick über den Meldestand gegeben.

Eine genaue Beschreibung des Ablaufs der Meldung der NATURA 2000-Gebiete Sachsen-Anhalts findet sich im Buch „Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts – Ergänzungsband“ auf den Seiten 33-40 (RÖPER 2003).

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der EU-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie werden die der EU-Kommission gemeldeten Vogelschutz- und FFH-Vorschlagsgebiete unterschiedlich behandelt. Die EU-Vogelschutzgebiete sind mit ihrer Meldung Bestandteil des Netzes NATURA 2000. Die FFH-Vorschlagsgebiete unterliegen dagegen in einer zweiten Phase einem Auswahlverfahren der EU-Kommission. Dabei prüft die Kommission, getrennt nach biogeographischen Regionen, die nationalen Gebietslisten und entscheidet, welche der vorgeschlagenen Flächen als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in das Netz NATURA 2000 zu integrieren sind. Die Prüfergebnisse werden mit den Mitgliedsstaaten auf Bewertungstreffen diskutiert. Dort haben Vertreter der Mitgliedsstaaten, Mitglieder des Habitat-Ausschusses, von der Kommission benannte Experten sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (Umweltverbände, Vertreter betroffener Nutzerverbände) die Möglichkeit, zu den nationalen Gebietslisten Stellung zu nehmen. Dabei festgestellte Defizite bei der Auswahl der Vorschlagsgebiete teilt die Kom-